



Bezirksamt
Spandau

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



HANDLUNGSPLAN ZUM UMGANG MIT SCHULDISTANZ

AG Schuldistanz

Spandauer Handlungsplan zum Umgang mit Schuldistanz:

Aufteilung in Intensitäts-Stufen:

Schuldistanzstufe I

Schuldistanzstufe II

Schuldistanzstufe III - V

Aufteilung in vier Bereiche:

- Indikatoren
- Pädagogischer Umgang und Maßnahmen
- Rechtliche Schritte
- Einbindung von Institutionen

Schuldistanzstufe I

- Passivität und Desinteresse am Unterricht
- Rückzug („innere Emigration“)
- Motivationsverlust
- sich häufende Verspätungen
- „Abhängen“ von Einzelstunden
- provozierendes Verhalten
- Regelverstöße (wiederholt)
- Arbeitsverweigerung
- hohe Anzahl von Arztbesuchen während der Schulzeit (Einbindung des KJGD ggf. sinnvoll)
- geringe Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten
- keine Teilnahme an Elternabenden
- Informationen der Schule werden nicht gelesen
- keine Unterstützung bei Hausaufgaben durch die Sorgeberechtigten erkennbar



Indikatoren

Schuldistanzstufe I

- Schüler/-innen frühzeitig ansprechen
- Austausch im Klassenteam, ggf. Hospitation
- Gespräch mit Sorgeberechtigten und Einbindung der Schulsozialarbeit
- Einholen der Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten durch die Schulsozialarbeit

Wichtig:

- schriftliche Dokumentation aller vorgenommenen Maßnahmen
- sofortiges Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (ggf. Meldung beim RSD)



**Pädagogischer
Umgang und
Maßnahmen**

Schuldistanzstufe I

- keine

**Rechtliche
Schritte**

Schuldistanzstufe I

- keine

**Einbinden von
Institutionen**

Schuldistanzstufe II

- (häufiges) Zuspätkommen
- Versäumen von (bestimmten) Stunden
- Provozieren des Ausschlusses vom Unterricht
- gelegentliches Fernbleiben bis zu 10 Fehltagen pro Schulhalbjahr
- unerlaubtes Verlassen des Unterrichtes



Indikatoren

Schuldistanzstufe II

- „kleine Schulhilfekonferenz“ (SHK):
Beratung in der Schule mit Lehrkräften, Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Erzieher/-innen, Schulsozialarbeiter/-innen
- Gespräche mit Sorgeberechtigten (schriftliche Einladung) mit Klassenleitung, ggf. Teilnahme von Schulleitung, Sonderpädagogin, Sonderpädagoge, Schulsozialarbeiter/-in, Erzieher/-in
- bei unzureichender Kooperation der Sorgeberechtigten ggf. Hausbesuch durch Klassenleitung

Wichtig:

- schriftliche Dokumentation aller vorgenommenen Maßnahmen
- sofortiges Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (ggf. Meldung beim RSD)



**Pädagogischer
Umgang und
Maßnahmen**

Schuldistanzstufe II

Bei jeweils 5 unentschuldigtem Fehltagen im Halbjahr

Die Fehlzeiten müssen nicht zusammenhängen, aber innerhalb eines Halbjahres liegen; 6 ue Stunden = 1 Fehltag)

→ Schulversäumnisanzeige (SVA) durch die Schule an das Schulamt

→ Schulamt prüft OWiG

→ Rückmeldung an die Schule

1. SVA: schriftliche Verwarnung der Eltern,
2. SVA: Einleitung eines OWiG-Verfahrens (Bußgeld oder Verfahrenseinstellung)



Rechtliche Schritte

Schuldistanzstufe II

- Einbinden des Jugendamtes und/oder des/der Präventionsbeauftragten der Polizei

**Einbinden von
Institutionen**

Schuldistanzstufe III -V

Schuldistanzstufe III:

- Indikatoren analog der Stufen I und II
- 11 bis 20 Fehltage pro Halbjahr

Schuldistanzstufe IV:

- 21 bis 40 Fehltage pro Halbjahr

Schuldistanzstufe V:

- mehr als 40 Fehltage pro Halbjahr



Indikatoren

Einladung zu einer SHK durch SL (siehe Handlungsleitfaden SHK)

- Teilnehmende: Klassenleitung, Schulsozialarbeit, Sorgeberechtigte, Schüler/-in; je nach Bedarf EFB, RSD, SIBUZ, KJPD, KJGD, JBH, weitere

Wichtig:

- schriftliche Dokumentation aller vorgenommenen Maßnahmen
- sofortiges Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (ggf. Meldung beim RSD)



Pädagogischer
Umgang und
Maßnahmen

Schuldistanzstufe III-V

- Ist eine SVA noch nicht abschließend bearbeitet (z. B. Einstellung, Verwarnung, Bußgeld), so ist dem Schulamt jeweils nach weiteren 5 unentschuldigten Fehltagen eine Folgemeldung zu übersenden.
- ab 20 unentschuldigten Fehltagen Anzeigen nur noch monatlich (z. B. am Monatsende)
 - Regelmäßige Rücksprache mit dem Schulamt ist geboten.
- Der RSD überprüft eingegangene Schulversäumnisanzeigen, die ihm durch das Schulamt in Kopie weitergeleitet werden, auf individuelle Kindeswohlgefährdungen. Bei Bedarf kann eine (auch anonymisierte) Fallberatung durch eine „insoweit Erfahrene Fachkraft“ in Anspruch genommen werden, § 8a Abs. 4 SGB VIII)



**Rechtliche
Schritte**

Schuldistanzstufe III-V

- Hilfeangebot durch das Jugendamt bei erzieherischem Unterstützungsbedarf
- Einbeziehung weiterer Fachdienste bzw. Professionen
- ab Schuldistanz-Stufe III:
RSD des Jugendamtes prüft eigenständig individuellen Hilfebedarf zur Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen im Rahmen der Kinderschutzprüfung.

Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote:

- ggf. Ersatzmaßnahme (z. B. Schulverweigerer-Projekt, Tagesgruppe, DSA etc.)
- Androhung der bzw. Zuführung des Schülers/der Schülerin durch die Polizei (siehe Erläuterungen)
- Einschalten des Familiengerichtes (siehe Erläuterungen)



**Einbinden von
Institutionen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bezirksamt
Spandau

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN

